



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SUGATSUNE EUROPE GMBH FÜR DEN VERKAUF VON WAREN

1. PRÄAMBEL

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Waren und Produkten der Sugatsune Europe GmbH („**Waren**“) finden ausschließliche Anwendung, vorbehaltlich einer ausdrücklichen, von beiden Vertragsparteien schriftlich anerkannten Vereinbarung.
- 1.2 Angebote, Auftragsbestätigungen und Auftragsannahmen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren gemäß diesen Bedingungen unterliegen den Bestimmungen des vorliegenden Dokuments. Etwaige Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht und sind ausgeschlossen. Sie werden nicht Bestandteil des Vertrags zwischen den Parteien, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.3 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen regeln sämtliche künftigen Einzelverträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unter Ausschluss etwaiger sonstiger Bestimmungen, unter denen vom Käufer die Annahme eines derartigen Angebots zugesichert oder in Aussicht gestellt wurde oder eine derartige Bestellung erfolgte oder in Aussicht gestellt wurde.
- 1.4 Etwaige Druckfehler, Schreibfehler oder sonstige Fehler oder Auslassungen in Verkaufsunterlagen, Angebotsunterlagen, Preislisten, Angebotsannahmen, Rechnungen oder sonstigen Dokumentationen des Verkäufers dürfen vom Verkäufer berichtigt werden, ohne dass ihm dadurch eine Haftung entsteht.
- 1.5 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen finden nur auf solche Verträge Anwendung, die mit einem Kaufmann im Rahmen des Geschäftsverkehrs geschlossen werden.

2. BESTELLUNGEN UND SPEZIFIKATIONEN

- 2.1 Eine Bestellung des Käufers gilt nicht als vom Verkäufer angenommen, sofern und solange der Verkäufer oder dessen Vertreter diese nicht binnen 21 Tagen nach Eingang schriftlich bestätigt.
- 2.2 Menge, Qualität und Beschreibung sowie etwaige Spezifikationen der Waren entsprechen den standardmäßigen Produktbroschüren und dem Angebot des Verkäufers (sofern vom Käufer angenommen) oder der Bestellung des Käufers (sofern vom Verkäufer angenommen).
- 2.3 Unwesentliche technische Änderungen an den Waren aufgrund von Produktentwicklungen des Verkäufers sowie Produktionsbedingungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produktabmessungen und -materialien, sind ohne Mitteilungspflicht vorbehalten.
- 2.4 Der Käufer trägt gegenüber dem Verkäufer die Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm in jedweder Bestellung gemachten Angaben, sodass es dem Verkäufer möglich ist, den Vertrag seinen Bestimmungen gemäß zu erfüllen.
- 2.5 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Änderungen der Spezifikationen der Waren vorzunehmen, sofern diese zur Einhaltung geltender gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind.

3. WARENPREIS

- 3.1 Der Warenpreis entspricht dem Angebotspreis des Verkäufers oder, falls kein Angebot erstellt wurde, dem Preis der veröffentlichten, zum Zeitpunkt der Auftragsannahme gültigen Preisliste des Verkäufers.
- 3.2 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach Benachrichtigung des Käufers jederzeit vor Auslieferung der Ware, den Warenpreis soweit anzuheben, wie es eine außerhalb der Kontrolle des Verkäufers stehende Preiserhöhung (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder sonstigen Herstellungskosten) oder etwaige Lieferverzögerungen erfordern.
- 3.3 Sofern nicht in einem Angebot oder einer Preisliste des Verkäufers anders angegeben oder zwischen Verkäufer und Käufer anderweitig schriftlich vereinbart, gelten alle vom Verkäufer angegebenen Preise EXW (ab Werk) gemäß Incoterms 2010.
- 3.4 Die Preise verstehen sich exklusive etwaiger geltender Mehrwertsteuer, die der Käufer dem Verkäufer zusätzlich zu zahlen hat.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1 Die Zahlung erfolgt ausschließlich per elektronischer Banküberweisung auf das Konto des Verkäufers (oder eines verbundenen Unternehmens des Verkäufers) das im Angebot des Verkäufers oder in der Auftragsbestätigung / der Rechnung des Verkäufers aufgeführt ist; Scheck oder Wechsel werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.
- 4.2 Die Zahlung gilt am Tag des Eingangs auf das Bankkonto des Verkäufers als erfolgt in Höhe des erhaltenen Betrags.
- 4.3 Im Falle dass der Käufer bis zum Fälligkeitsdatum, d.h. (i) unmittelbar nach Auftragsannahme oder (ii) zum auf der Rechnung des Verkäufers oder anderweitig angegebenen Fälligkeitsdatum, wobei das jeweils spätere Datum gilt, keine Zahlung leistet, ist der Verkäufer, unbeschadet anderer ihm zustehender Rechte und Rechtsmittel, nach eigenem Ermessen berechtigt:
 - vom Vertrag zurückzutreten oder jede weitere Lieferung an den Käufer auszusetzen; oder
 - dem Käufer bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung auf den geschuldeten Betrag Zinsen zu einer Jahresrate von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen. Der Käufer ist berechtigt nachzuweisen, dass die Zahlungsverzögerung keinen oder nur geringfügigen Schaden verursacht hat. Das Recht auf weitere Schadensersatzansprüche bleibt davon unberührt.

5. LIEFERUNG

- 5.1 Sofern nicht in den Bestellunterlagen anderweitig vereinbart, entspricht die „**Lieferung**“ der Waren dem Zeitpunkt, zu dem die Waren dem Käufer in den Einrichtungen des Verkäufers zum Versand bereitgestellt werden.
- 5.2 Bei steuerfreien Lieferungen außerhalb Deutschlands ist der Käufer verpflichtet, auf Anfrage einen Nachweis für die Ausfuhr der Waren aus Deutschland vorzulegen. Kann kein ausreichender Nachweis erbracht werden, behält sich der Verkäufer das Recht vor, dem Käufer die Mehrwertsteuer nach deutschem Recht zu berechnen.
- 5.3 Erfolgt die Lieferung der Waren durch den Verkäufer als Bulkladung, behält sich der Verkäufer das Recht vor, bis zu 3 % mehr oder weniger Waren als bestellt zu liefern, wobei keine Preisanpassung erfolgt und die gelieferte Menge als der bestellten Menge entsprechend angesehen wird.

- 5.4 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Käufers, Teillieferungen vorzunehmen.
- 5.5 Lieferfristen können nur eingehalten werden, wenn alle vom Käufer einzureichenden Unterlagen, sämtliche erforderlichen Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig vorliegen und wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Käufers erfüllt sind. Werden diese Bedingungen nicht fristgerecht erfüllt, erfolgt eine angemessene Verlängerung der Fristen; dies gilt nicht für den Fall, dass der Verkäufer für den Verzug verantwortlich ist.
- 5.6 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt zurückzuführen (Absatz 9.6 nachstehend), werden diese Fristen entsprechend verlängert.
- 5.7 Im Falle dass der Verkäufer für den Verzug verantwortlich ist und der Käufer dadurch nachweislich einen Verlust erleidet, kann der Käufer als pauschalierten Schadensersatz eine Entschädigung von je 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht seiner bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden konnte.
- 5.8 Schadensersatzansprüche des Käufers aufgrund von Lieferverzug sowie Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die vorstehend genannten Obergrenzen hinausgehen, sind für alle Fälle von Lieferverzug, auch nach Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten Nachfrist zur Lieferung, ausgeschlossen. Vorstehendes gilt nicht im Fall einer zwingenden Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder aufgrund von Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Eine Auflösung des Vertrages kraft Gesetzes durch den Käufer ist auf vom Verkäufer zu verantwortende Lieferverzögerungen beschränkt. Mit den vorstehenden Bestimmungen ist keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers verbunden.
- 5.9 Auf Verlangen des Verkäufers erklärt der Käufer binnen einer angemessenen Frist, ob er aufgrund von Lieferverzögerungen vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
- 5.10 Verzögert sich der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, so trägt der Käufer Lagerkosten in Höhe von 0,5 % für jeden angefangenen Monat, jedoch höchstens 5 % des Preises der zu liefernden Ware. Die Vertragsparteien sind berechtigt, nachzuweisen, dass höhere beziehungsweise niedrigere Lagerkosten entstanden.

6. GEFAHRÜBERGANG

Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes der Ware geht wie folgt auf den Käufer über:

- bei Auslieferung der Ware außerhalb der Einrichtungen des Verkäufers zum Zeitpunkt der Lieferung, oder falls der Käufer die Warenlieferung durch eigenes Verschulden nicht entgegennimmt, sobald der Verkäufer die Warenübergabe angeboten hat;

- bei Auslieferung der Waren in den Einrichtungen des Verkäufers („ab Werk“, Incoterms 2010) zum Zeitpunkt, an dem die Waren zur Abholung bereitstehen und der Verkäufer den Käufer darüber in Kenntnis setzt.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs der Waren oder sonstiger Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen, geht das Eigentum an den Waren erst dann auf den Käufer über, wenn der Verkäufer den vollständigen Preis der Waren sowie aller anderen Waren, deren Verkauf durch den Verkäufer an den Käufer vereinbart wurde und deren Zahlung fällig ist, erhalten hat.

- 7.2 Handelt der Käufer den Bestimmungen des Vertrags zuwider, - insbesondere im Falle eines Zahlungsverzugs - ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung binnen einer angemessenen Frist zu verlangen und - sobald diese Frist ohne vollständige Zahlung verstrichen ist - einen Teil oder die Gesamtheit der Waren, deren Eigentumsrecht beim Verkäufer verbleibt („**Vorbehaltswaren**“), zurückzunehmen und zu verkaufen oder anderweitig zu verwerten oder weiter zu veräußern (insbesondere zu pfänden). Im Falle dass der Verkäufer die Vorbehaltswaren zurücknimmt, verkauft, verwertet oder weiter veräußert, gilt der Verkäufer als vom Vertrag zurückgetreten. Der Käufer trägt die Transportkosten der zurückgenommenen, verkauften, verwerteten oder weiter veräußerten Vorbehaltswaren. Die Einnahmen aus Verkauf, Verwertung oder weiterer Veräußerung der Vorbehaltswaren verringern den Betrag, den der Käufer dem Verkäufer schuldet, unter dem Vorbehalt, dass der Verkäufer berechtigt ist, die beim Verkauf, bei der Verwertung oder der Veräußerung entstandenen Kosten in angemessener Höhe von den Einnahmen abzuziehen.
- 7.3 Bis zum Zeitpunkt des Übergangs der Eigentumsrechte an den Vorbehaltswaren auf den Käufer, behandelt der Käufer die Vorbehaltswaren als Treuhänder des Verkäufers und stellt die ordnungsgemäße Lagerung, Sicherung und Versicherung der Vorbehaltswaren sicher.
- 7.4 Bis zum vorstehend genannten Zeitpunkt ist der Käufer berechtigt, die Vorbehaltswaren im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit weiterzuverkaufen oder zu verwenden, wobei er jedoch die Erlöse aus dem Verkauf oder anderweitige Einnahmen durch die Vorbehaltswaren, einschließlich Versicherungsleistungen, dem Verkäufer mitteilt und sie getrennt von anderen Geldern oder Vermögenswerten des Käufers oder Dritter hält.
- 7.5 Falls die Vorbehaltswaren vom Käufer weiterverarbeitet oder umgestaltet werden und die Weiterverarbeitung mit Vorbehaltswaren erfolgt, an denen der Verkäufer kein Eigentumsrecht hat, so erfolgt die Weiterverarbeitung oder Umgestaltung im Namen des Verkäufers, der somit Teileigentümer dieser Vorbehaltswaren wird. Desgleichen gilt für den Fall, dass Vorbehaltswaren des Verkäufers zusammen mit anderen Waren umgestaltet oder vermischt werden.
- 7.6 Im Falle dass Dritte die Vorbehaltswaren pfänden oder anderweitig Rechte an den Vorbehaltswaren vollstrecken, benachrichtigt der Käufer den Verkäufer unverzüglich, so dass dieser in die Lage versetzt wird, eine Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu erheben. Kommt der Käufer dieser Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nach, haftet er für den entstandenen Schaden.
- 7.7 Der Verkäufer verpflichtet sich, Teile der ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers übersteigt. Der Verkäufer entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Teile der Sicherheiten er freigibt.

8. MÄNGELANSPRÜCHE

8.1 (Sachmängel)

Alle vom Verkäufer gelieferten Artikel müssen frei von Sachmängeln sein. Sachmängel, (nachstehend: „**Mängel**“) bestehen, wenn die Waren nicht den vertraglich vereinbarten Beschaffenheitsangaben entsprechen oder für die vertragsgemäße Verwendung nicht geeignet sind. Geringfügige Mängel werden nicht berücksichtigt.

Der Käufer muss die Waren untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer gemäß § 377 HGB unverzüglich Anzeige machen, und auf diese Weise jede Lieferung in jeder Hinsicht prüfen.

Die Mängelhaftung des Verkäufers beschränkt sich folgendermaßen:

- der Verkäufer haftet nicht für Mängel, welche auf vom Käufer gelieferten Entwürfen oder Spezifikationen beruhen;

- die Mängelhaftung des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Teile, Materialien oder Einrichtungen, die vom Käufer oder im Auftrag des Käufers gefertigt wurden, sofern nicht eine derartige Haftung durch die Garantie des Herstellers gegenüber dem Verkäufer abgedeckt ist; in Unterlagen angegebene Spezifikationen beschreiben jedoch keine Garantie des Verkäufers; Garantien bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

Der Verkäufer haftet nicht für Mängel oder Beschädigungen der Waren, die aufgrund von unsachgemäßer Installation oder Wartung, Fehlanwendung, Nachlässigkeit oder sonstiger Ursachen außer der handelsüblichen Verwendung entstanden sind.

8.2 (Mängelansprüche)

Meldet der Käufer gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts 8 dem Verkäufer gegenüber einen gültigen Mängelanspruch aufgrund von etwaigen Mängeln an den Waren an, wird dem Verkäufer zunächst eine angemessene Frist zur Nacherfüllung eingeräumt. Zum Zwecke der Nacherfüllung kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen entweder die Waren kostenfrei ersetzen (Nachlieferung) oder die Waren reparieren. Ist der Verkäufer nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Waren binnen einer angemessenen Frist zu ersetzen oder zu reparieren, so ist der Käufer berechtigt, nach eigenem Ermessen eine Preisminderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Unbeschadet der vorstehend aufgeführten Rechtsmittel hat der Käufer das Recht, Schadensersatz statt der Leistung oder Erstattung seiner Aufwendungen gemäß nachstehendem Abschnitt 9 („Haftungsbeschränkung“) zu verlangen, sofern ein Verschulden des Verkäufers vorliegt.

Erfolgt die Nacherfüllung des Verkäufers durch Nachlieferung, gibt der Käufer die Waren der Erstlieferung binnen 30 Tagen zurück. Anderenfalls ist der Verkäufer berechtigt, den Verkaufspreis für die Waren der Nachlieferung in Rechnung zu stellen.

Für sämtliche Mängelansprüche gilt eine Verjährungsfrist von zwölf Monaten ab dem Datum der Lieferung.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

9.1 Der Verkäufer haftet nur in den folgenden Fällen für Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich und insbesondere Vertragsverletzung oder unerlaubte Handlung:

- a) vorsätzliches Fehlverhalten;
- b) Tod oder Körperverletzung;
- c) wenn der Verkäufer (i) eine Garantie auf bestimmte Eigenschaften der Waren oder auf den Erfolg einer Dienstleistung gegeben hat und/oder (ii) das Risiko der Nichtverfügbarkeit bestimmter Produkte hingenommen hat und/oder (iii) etwaigen Produkthaftungsansprüchen gemäß dem deutschen Produkthaftungsgesetz unterliegt;
- d) wenn in anderen Fällen gesetzliche Bestimmungen eine Haftung unabhängig vom Verschulden vorsehen;
- e) wenn im Falle einer Verletzung einer sonstigen Pflicht im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB dem Käufer nicht mehr zugemutet werden kann, dass er die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Verkäufer akzeptiert;
- f) grobe Fahrlässigkeit; und/oder

- g) sofern gemäß den Abschnitten 9.1 a) bis f) noch keine Haftung vorliegt, im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht;

Darüber hinaus ist eine Haftung des Verkäufers ausgeschlossen. Eine „wesentliche Vertragspflicht“ im Sinne der vorliegenden Geschäftsbedingungen ist (i) jedwede Vertragspflicht, die eine vertragswesentliche Rechtsposition des Käufers schützt, deren Gewährung wesentlicher Vertragszweck ist, und/oder (ii) jedwede Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer gewöhnlich vertrauen darf.

- 9.2 Der Verkäufer haftet im Falle der Nichtverfügbarkeit von Produkten (Abschnitt 9.1 c)) nur, wenn er „das Risiko der Nichtverfügbarkeit“ durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich hingenommen hat.
- 9.3 Im Falle der Abschnitte 9.1 d) bis g) beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden.
- 9.4 Haftungsausschluss oder -beschränkung gemäß der Abschnitte 9.1 bis 9.3 gelten gleichermaßen für alle Handlungen von gesetzlichen Vertretern, leitenden oder nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie Unterauftragnehmern des Verkäufers. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Angestellte oder sonstige Erfüllungsgehilfen, die der Käufer zum Zwecke der Erfüllung seiner Vertragspflichten beauftragt hat, und der Käufer hält den Verkäufer schadlos von allen Aufwendungen und Ansprüchen Dritter aufgrund von Schäden, die diesen Personen entstanden sind. Vorstehendes gilt nicht, wenn diese Personen als Erfüllungsgehilfen des Verkäufers angesehen werden.
- 9.5 Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht als Beweislastumkehr auszulegen.
- 9.6 Der Verkäufer kann nicht für die Nichterfüllung von Vertragspflichten haftbar gemacht werden, wenn diese Nichterfüllung auf Umstände außerhalb seiner Kontrolle zurückzuführen ist (höhere Gewalt). Im Falle höherer Gewalt ist die Verpflichtung des Verkäufers zur Erfüllung seiner Vertragspflichten ausgesetzt. Ist die Erfüllung der Vertragspflichten des Verkäufers aufgrund höherer Gewalt über einen Zeitraum von mehr als dreißig Tagen nicht möglich, ist jede der Vertragsparteien berechtigt, ohne gerichtliche Intervention und ohne jegliche Verpflichtung zu Schadensersatzzahlungen an den Käufer, vom Vertrag zurückzutreten.

10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 10.1 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts - CISG).
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den vorliegenden Geschäftsbedingungen und/oder einem durch die vorliegenden Geschäftsbedingungen geregelten Vertrag ist das Landgericht Düsseldorf.